

„Es geht um die Ehre der gesamten Ärzteschaft“

Foto: Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart



K. Pflieger,
Landeskammeranwalt
beim Landesberufs-
gericht für Ärzte

Arztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie sind dabei verpflichtet, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten, allen voran die Berufsordnung der Landesärztekammer. Seit 2014 ist Klaus Pflieger der Landeskammeranwalt beim Landesberufsgericht für Ärzte. Mit dem Generalstaatsanwalt a. D. sprach ÄBW-Chefredakteur Dr. Oliver Erens.

Warum überhaupt eine ärztliche Berufsordnung?

K. Pflieger: Die Berufsordnung der Ärzte regelt das Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit dieser Festlegung von berufsspezifischen Rechten und Pflichten dient die Berufsordnung dem Ziel, das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu erhalten und zu fördern, die Qualität der Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen, das Ansehen des Arztberufes zu wahren, berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen, aber auch die Freiberuflichkeit zu gewährleisten.

Mit diesem Ständesrecht wird insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Ärzteschaft – wie anderen freien Berufen, etwa Steuerberatern und Rechtsanwälten – vonseiten des Staates eine Selbstverwaltung in eigener Verantwortung übertragen wurde, was eine eigene Selbstkontrolle und Überwachung durch Berufsgerichte gebietet.

Wie häufig eröffnen die Kammeranwälte berufsgerichtliche Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, was sind die häufigsten Vergehen und wie werden sie bestraft?

K. Pflieger: Die Kammeranwälte bei den vier Bezirksärztekammern in Baden-Württemberg haben von Anfang 2008 bis Ende 2019 insgesamt

3.384 ehrengerichtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, also durchschnittlich 282 pro Jahr. Davon sind im selben Zeitraum 902 Verfahren per Anklage bei den Bezirksberufsgerichten gelandet, im Schnitt also jährlich rund 75 Verfahren.

Die häufigsten Vorwürfe kommen von Patienten, die der Ärztin beziehungsweise dem Arzt unkorrektes Verhalten – etwa herabsetzende, hochnäsige bzw. demütigende Bemerkungen oder bewusste Verursachung unnötiger Schmerzen – vorwerfen. Ähnliches gilt für ein Fehlverhalten gegenüber den Mitarbeitern der Praxis, beispielsweise beleidigende oder diskriminierende Zurechtweisungen. Andere Vorwürfe betreffen unkollegiales Verhalten gegenüber anderen Ärzten, die Nichteinhaltung des Notdienstes, aber auch privates Fehlverhalten, etwa eine Trunkenheitsfahrt.

Das Heilberufe-Kammergesetz von Baden-Württemberg sieht als Ahndung von Verstößen gegen die Berufsordnung vor allem folgende Maßnahmen vor: Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 Euro.

Das „berufsgerichtliche Verfahren“ bezeichnen Sie gerne als „Ehrengericht“. Warum?

K. Pflieger: „Ehrengericht“ ist der überkommene Begriff für ein standesinternes Gericht, das sich zur Wahrung der Standesehre mit der Verfolgung von Pflichtverletzungen befasst. Die Ahndung von Verstößen gegen Berufspflichten dient somit dem Zweck, „schwarze Schafe“ innerhalb der Ärzteschaft kenntlich zu machen und zu bestrafen, um den Berufsstand reinzuhalten. Im Ergebnis geht also um die Ehre der gesamten Ärzteschaft.

Gefälligkeits- und Blanko-Atteste in Coronazeiten – ein Thema für die Berufsgerichtsbarkeit oder sogar den Staatsanwalt?

K. Pflieger: Das „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ – dazu gehören auch Gefälligkeits- und Blanko-Atteste – ist nach § 276 Strafgeset

ein Kriminaldelikt. Danach werden „Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, ... mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Ein falsches Gesundheitszeugnis stellt natürlich auch einen Verstoß gegen die ärztlichen Berufspflichten dar. Solange ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren wegen desselben Vorwurfs anhängig ist, darf jedoch kein berufsgerichtliches Verfahren stattfinden. Nach Abschluss des Strafverfahrens hat der Kammeranwalt aber zu prüfen, ob eine wegen des Verstoßes verhängte Strafe ausreichend ist oder ob es zusätzlich einer berufsrechtlichen Ahndung bedarf.

Ihr bislang eindrucksvollster Fall vor dem Landesberufsgericht?

K. Pflieger: Rückblickend hat mich wohl am meisten mein allererster Prozess vor dem Landesberufsgericht im Januar 2014 beeindruckt, weil er verdeutlicht hat, dass ein Anklagetreter nicht nur begangenes Unrecht ahnden, sondern auch drohende Straftaten verhindern soll:

Ein Arzt war vom Bezirksberufsgericht zu einer Geldbuße verurteilt worden mit der Begründung, er habe einem Schüler rückwirkend ein falsches Schulunfähigkeitszeugnis ausgestellt. In der Berufungsverhandlung wurde der betreffende Schüler als Zeuge gehört. Während seiner Vernehmung war spürbar, dass er sich schwer tat, die Wahrheit zu sagen. Deshalb bat ich um eine kurze Unterbrechung des Prozesses, um mit dem 18-Jährigen zu reden. Dabei habe ich ihm klargemacht, dass er bei einer falschen Aussage mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen habe, die in keinem Verhältnis zu der gegen den Arzt verhängten Geldbuße stehen würde. Nach Wiedereintritt in die Verhandlung widerrief der Zeuge seine bisherige Aussage und bestätigte das falsche Gesundheitszeugnis, weshalb die Berufung des Arztes verworfen wurde. 